

# RS Vwgh 1994/6/28 93/05/0264

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.1994

## Index

L85004 Straßen Oberösterreich

20/13 Sonstiges allgemeines Privatrecht

22/02 Zivilprozessordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §74 Abs2;

EisbEG 1954 §44;

LStVwG OÖ 1975 §60 Abs1;

LStVwG OÖ 1975 §60 Abs2;

LStVwG OÖ 1975 §60 Abs3;

ZPO §41 Abs1;

## Rechtssatz

Sofern ein Beteiligter gemäß § 74 Abs 2 AVG iVm einer entsprechenden Regelung im Materiengesetz (hier§ 44 EisbEG 1954) einen Kostenersatzanspruch hat, kann diese Regelung nur auf ein anhängiges Verwaltungsverfahren bezogen werden. Eine Regelung betreffend Kosten, die bereits vor Anhängigkeit eines Verwaltungsverfahrens entstanden sind, kann weder dieser Bestimmung noch dem Materiengesetz (§ 44 EisbEG 1954) entnommen werden. Insbesondere fehlt eine dem § 41 Abs 1 ZPO vergleichbare Grundlage für den Zuspruch "vorprozessualer" Kosten. Zu den Kosten des Enteignungsverfahrens, für die ein Kostenersatz gebührt, können daher nur jene gezahlt werden, die während eines anhängigen Verwaltungsverfahrens entstehen. Daher ist der Ersatz von Vertretungskosten, die vor Anhängigkeit eines Verwaltungsverfahrens entstanden sind, nicht zuzuerkennen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993050264.X01

## Im RIS seit

18.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>